Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 10 AZR 718/96

Bundesarbeitsgericht 10. Senat	Urteil vom 22. Oktober 1997 - 10 AZR 718/96 -
I. Arbeitsgericht Frankfurt am Main	Urteil vom 12. April 1995 - 7 Ca 10170/94 -
II. Hessisches Landesarbeitsgericht	Urteil vom 27. September 1996 - 13 Sa 1620/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Tätigkeitszulage - Aufnahmeeinrichtung nach dem Asylverfahrensgesetz

Gesetz:

Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL)

Leitsätze:

k e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

10 AZR 718/96
---
13 Sa 1620/95 Hessen

Verkündet am
22. Oktober 1997

Backes,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Wolf und von Baumgarten für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 27. September 1996 - 13 Sa 1620/95 - wird zurückgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer tariflichen Zulage.

Die Klägerin ist als Angestellte bei dem beklagten Land beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge Anwendung. Die Klägerin erhält Vergütung nach Vergütungsgruppe VII BAT.

Die Klägerin war vom 25. März 1991 bis zum 31. März 1993 in der Zentralen Aufnahmestelle des beklagten Landes in S bzw. der Außenstelle in E eingesetzt. Die zentrale Aufnahmestelle gehörte zum Notaufnahmelager; sie war unter anderem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

zuständig für die Erstaufnahme von Asylbewerbern.

Seit dem 1. April 1993 ist die Klägerin organisatorisch dem Regierungspräsidium in Darmstadt zugeordnet. Dieses ist aufgrund des Organisationserlasses vom 3. Februar 1993 seit dem 1. April 1993 für die Zuweisung der Asylbewerber an andere Gemeinden nach Ablauf ihrer Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zuständig; diese Entscheidungen erläßt die Klägerin in der beim Regierungspräsidium Darmstadt eingerichteten "Koordinierungsstelle für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in Hessen"; ebenso etwaige weitere Zuweisungsentscheidungen bei einer länderübergreifenden Verteilung der Asylbewerber z.B. bei Familienzusammenführungen. Die Klägerin bearbeitet den Datenabgleich und die Datenpflege der für die Erstaufnahmeeinrichtung registrierten Vorgänge, die Stoppanträge bei kurzfristig nicht durchzuführenden Zuweisungen, die Absprache mit den kreisfreien Städten über den Zeitpunkt der Zuweisung und die Ermittlung der Bindungsfälle nach § 50 Asylverfahrensgesetz; sie verrichtet zu 100 % ihrer Arbeitszeit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz.

Die Klägerin ist weiterhin auf dem Gelände der ehemaligen zentralen Aufnahmestelle des Landes Hessen in S - seit 1. April 1993 "Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende" - tätig; sie ist dort in einem Neubau in einem eigenen Zimmer untergebracht. Mit den Angestellten der Erstaufnahmeeinrichtung hat die Klägerin unmittelbar nichts zu tun. Die Erstaufnahmeeinrichtung ist eine selbständige Behörde mit eigenen Verantwortlichkeiten und Haushaltsmitteln, für die das Regierungspräsidium Darmstadt die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Die Klägerin hat im August 1993 die Zahlung der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 rückwirkend ab dem 1. Oktober 1992 geltend gemacht. Das beklagte Land hat die Zahlung der Zulage mit Schreiben vom 30. März 1994 abgelehnt.

Der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL) in der Fassung der TdL bestimmt die Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung der Zulage in § 2 wie folgt:

"§ 2

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Angestellte erhalten, wenn sie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen, eine - auch im Rahmen der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte - nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach Nr. 8 d der Vorbemerkung zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

(2) ..."

Mit ihrer Klage vom 13. Dezember 1994 hat die Klägerin die Zulage für den Zeitraum vom 1. Oktober 1992 bis zum 31. Dezember 1994 in Höhe von monatlich 200,00 DM brutto gerichtlich geltend gemacht. Die Klägerin ist der Auffassung, sie erfülle die tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage, da sie bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werde;

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sie nehme außerdem ausschließlich Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahr. Unerheblich sei, daß sie dem Regierungspräsidium Darmstadt zugeordnet worden sei; sie sei schon bei der Zentralen Aufnahmestelle des Landes Hessen - Außenstelle S - beschäftigt gewesen, bevor die Koordinierungsstelle für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt eingerichtet worden sei. Ihre Arbeit komme der Aufnahmeeinrichtung in S auch zugute, da ohne diese Tätigkeit im Rahmen der Koordinierungsstelle für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt die Aufnahmeeinrichtung nicht betrieben werden könnte; zudem sei ihr Arbeitsplatz der Aufnahmeeinrichtung in S räumlich zugeordnet. Daß das beklagte Land eine Aufnahmeeinrichtung i.S.d. § 44 Asylverfahrensgesetz erst ab dem 1. April 1993 eingerichtet habe, stehe dem Anspruch ab dem 1. Oktober 1992 nicht entgegen, da die Zentrale Aufnahmestelle in S als Vorgängereinrichtung der später eingerichteten Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in S anzusehen sei.

Die Klägerin hat beantragt

> festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihr ab 1. Oktober 1992 bis zum 31. Dezember 1994 eine Zulage in Höhe von 200,00 DM brutto monatlich zu zahlen und den sich hieraus ergebenden Nettobetrag mit 4 % Zinsen seit 4. Januar 1995 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Es meint, die Klägerin erfülle die tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nicht, da sie Aufgaben des Regierungspräsidiums Darmstadt wahrnehme und nicht Aufgaben einer Erstaufnahmeeinrichtung im Tarifsinne. Nach der tariflichen Regelung habe nicht jeder Angestellte, der Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehme, einen Anspruch auf die Zulage; Voraussetzung sei weiter, daß der Angestellte einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende zugeordnet, das heißt zu dieser abgeordnet, umgesetzt oder versetzt sei. Die Klägerin werde aber nicht bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet. Die räumliche Verbindung des Arbeitsplatzes der Klägerin zu der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in S allein könne den Anspruch auf die Zulage nicht begründen. "Verwendet" im Tarifsinne werde die Klägerin in einer Mittelbehörde. Der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 könne auf die Klägerin auch nicht analog angewendet werden, da es am gleichen Normzweck und der gleichen Interessenlage fehle.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat die Klägerin neben ihrem erstinstanzlichen Feststellungsantrag im Wege der Anschlußberufung einen Antrag auf Zahlung von 6.000,00 DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen aus dem sich errechnenden Nettobetrag seit 4. Januar 1995 gestellt. Das beklagte Land hat beantragt, die Anschlußberufung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Das Arbeitsgericht hat der ursprünglichen Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre zuletzt gestellten Anträge weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der Zulage nach dem Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung der Klägerin zurückgewiesen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zahlung der monatlichen Zulage in Höhe von 200,00 DM brutto nach dem TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL vom 3. Mai 1993, da die tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt seien. § 2 des TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL setze u. a. voraus, daß der Angestellte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet wird bzw. bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem AsylVerfG wahrnimmt. Die Klägerin nehme aber weder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahr, da das Regierungspräsidium Darmstadt keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Ausländerbehörde im Sinne des Ausländergesetzes sei, noch sei sie vor dem 1. April 1993 oder nachher bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende im Tarifsinne verwendet worden. Das zentrale Aufnahmelager (Notaufnahmelager) in S sei keine solche Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 2 des TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL vom 3. Mai 1993 gewesen. Eine solche Aufnahmeeinrichtung im Tarifsinne liege nur vor, wenn es sich um eine Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 AsylVerfG handle; der TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL beziehe sich nach Bezeichnung, Inhalt und Zeitpunkt des Zustandekommens auf das neu geschaffene AsylVerfG (in Kraft getreten am 1. Juli 1992) und verwende denselben Wortlaut. Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylVerfG und damit im Sinne von § 2 des TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL vom 3. Mai 1993 seien von dem beklagten Land erst mit Erlaß vom 3. März 1993 mit Wirkung ab 1. April 1993 geschaffen worden. Der TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL stelle aber auf die formelle Institutionalisierung ab. Die Klägerin erfülle auch nach dem 1. April 1993 die anspruchsbegründenden tariflichen Voraussetzungen nicht, da sie auch dann nicht bei einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 AsylVerfG verwendet werde, sondern dem Regierungspräsidium Darmstadt, im besonderen der dort ab dem 1. April 1993 errichteten Koordinierungsstelle für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in Hessen, zugeordnet war. Der TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL vom 3. Mai 1993 könne auf die Klägerin auch nicht analog angewandt werden, da eine planwidrige Regelungslücke nicht vorliege. Die Tarifvertragsparteien hätten nicht generell für jegliche Wahrnehmung von Aufgaben nach dem AsylVerfG eine Zulage vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

gesehen, sondern diese nur dann gewähren wollen, wenn die Angestellten in einer bestimmten Einrichtung, die in § 2 des TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL aufgezählt ist, beschäftigt werde.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgericht folgt der Senat im Ergebnis und in der Begründung.

II. Die Klägerin kann die Zahlung der Zulage nach dem TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL im streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. Oktober 1992 bis zum 31. Dezember 1994 nicht verlangen. Sie erfüllt die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung der Zulage nicht. Nach § 2 des - inzwischen mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aufgehobenen - TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL erhalten die Angestellten dann die Zulage, wenn sie (a) beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder (b) bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden bzw. (c) bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen.

1. Unstreitig ist die Klägerin nicht beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eingesetzt.

2. Der Anspruch der Klägerin rechtfertigt sich auch nicht daraus, daß sie - wie zwischen den Parteien unstreitig ist - zu 100 % ihrer Arbeitszeit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnimmt. § 2 des TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL verlangt in Verbindung mit der überwiegenden Wahrnehmung von Aufgaben nach dem AsylVerfG, daß diese Tätigkeit bei einer Ausländerbehörde erbracht wird. Diese Voraussetzung erfüllt die Klägerin nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend festgesetellt hat, ist das Regierungspräsidium Darmstadt keine Ausländerbehörde. Weder in § 1 noch in § 2 der Hessischen Verordnung über die Zuständigkeit von Ausländerbehörden vom 21. Juni 1993 (GVBl. I S. 260) ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Ausländerbehörde bestimmt; Ausländerbehörden sind danach die Kreisordnungsbehörden bzw. die örtlichen Ordnungsbehörden.

3. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht weiter angenommen, daß die Klägerin im streitigen Zeitraum auch nicht bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende im Tarifsinne verwendet worden ist.

Das ergibt die Auslegung des TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL. Bei der Tarifauslegung ist - entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung - zunächst von dem Tarifwortlaut auszugehen. Über den Wortlaut des Tarifvertrages hinaus ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mitzuberücksichtigen, sofern und soweit sie in den tariflichen Vorschriften ihren Niederschlag gefunden haben (BAG Urteil vom 23. Februar 1994 - 4 AZR 224/93 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Kirchen).

In der Entscheidung vom 2. Oktober 1996 (- 10 AZR 202/96 - n.v.) hat der Senat nach diesen Auslegungsgrundsätzen aus dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck sowie dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen geschlossen, daß unter einer Aufnahmeein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

richtung im Sinne des § 2 TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL solche Aufnahmeeinrichtungen zu verstehen sind, wie sie in § 44 AsylVerfG genannt sind. An dieser Entscheidung hält der Senat fest.

Eine solche Einrichtung war die zentrale Aufnahmestelle des Landes Hessen in S nicht, so daß für den Zeitraum vor dem 1. April 1993 die tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage nicht gegeben waren.

Obgleich das beklagte Land mit Wirkung vom 1. April 1993 die Einrichtung in S zur Aufnahmeeinrichtung im Sinne des TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL bestimmt hat, sind die tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage auch nach diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, da die Klägerin nicht bei dieser Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet wird. Zwar ist die Klägerin räumlich auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung in S tätig; die Klägerin ist jedoch organisatorisch dem Regierungspräsidium Darmstadt, dort der Koordinierungsstelle für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge in Hessen, zugeordnet. Eine Verwendung im Sinne des § 2 TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL liegt nach dem Sinn und Zweck sowie dem Gesamtzusammenhang des Tarifvertrages, die bei der Tarifauslegung stets zu berücksichtigen sind, nur dann vor, wenn der Angestellte an die betreffende Behörde abgeordnet, umgesetzt oder versetzt worden ist. Eine nur räumliche Verbindung zu der Aufnahmeeinrichtung begründet - wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat - keinen Anspruch auf die Zulage (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Teil V, November Juni 1993, Zulage Asyl, Erl. 5).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Dies folgt insbesondere aus dem Zweck des TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL. Danach sollte - nicht zuletzt wegen der politischen Dimension der Asyl-Problematik - durch den Einsatz zusätzlichen Personals beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, aber insbesondere bei den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, eine zügigere Bearbeitung der Asylanträge erreicht werden. In diesem Zusammenhang wurden durch den TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL für die Angestellten dieser Einrichtungen besondere finanzielle Anreize geschaffen, um die Bereitschaft zu fördern, in diesem Bereich tätig zu werden (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, Stand Juni 1993, Zulage Asyl, Erl. 1).

Unstreitig ist die Klägerin ab dem 1. April 1993 jedoch organisatorisch dem Regierungspräsidium Darmstadt zugeordnet; daß die Tätigkeit der Klägerin der Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in S zugute kommt, wie die Klägerin vorträgt, reicht zur Annahme der tariflichen Voraussetzung der Verwendung bei einer Aufnahmeeinrichtung ebensowenig aus, wie die räumliche Verbindung ihres Arbeitsplatzes zu der Aufnahmeeinrichtung. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist die Aufnahmeeinrichtung in S eine selbständige Behörde mit eigenen Verantwortlichkeiten und Haushaltsmitteln, für die das Regierungspräsidium Darmstadt die Dienst- und Sachaufsicht ausübt. Die Klägerin hat mit den Angestellten der Erstaufnahmeeinrichtung nichts zu tun.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

4. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht eine analoge Anwendung des TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL abgelehnt. Aus dem genannten Zweck der Zulagengewährung, nämlich besondere finanzielle Anreize zu schaffen, um die Bereitschaft zu fördern, im Bereich des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, insbesondere bei Aufnahmeeinrichtungen, tätig zu sein, folgt, daß im Falle der Klägerin - ihrer organisatorischen Zuordnung zum Regierungspräsidium Darmstadt - eine bewußte Regelungslücke der Tarifvertragsparteien, die im Wege der Analogie ausgefüllt werden könnte, nicht angenommen werden kann. Die Klägerin hat trotz ihrer räumlichen Anwesenheit in S mit den Aufgaben der Aufnahmeeinrichtung nichts zu tun. Sie ist daher bei ihrer Arbeit auch nicht den mit der Arbeit in dieser Einrichtung verbundenen Erschwernissen, die etwa aus dem ständigen persönlichen Umgang mit den Aylbewerbern folgen, ausgesetzt. Die Tätigkeit der Klägerin wird damit auch vom Zweck der Zulage nicht erfaßt.

5. Für ein treuwidriges Verhalten des beklagten Landes bei der Zuordnung der Klägerin zum Regierungspräsidium Darmstadt bzw. für einen Schadensersatzanspruch der Klägerin im Hinblick darauf, daß das Land Hessen die Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 2 TV Zul.-Asylverf. Bund/TdL erst mit Wirkung ab 1. April 1993 geschaffen hat, sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen worden.

Somit hat das Landesarbeitsgericht die Klage zu Recht abgewiesen, die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes Hauck Böck

v. Baumgarten Wolf

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS